

HÜNSTETTEN - GÖRSROTH

Bebauungsplan AM BIRKHECKER BERG II

BEBAUUNGSPLAN
§ 9 BauGB

GRÜNORDNUNGSPLAN
§ 9 (1) Nr. 15, 20+25 BauGB

PROJEKT-NR. : 30.45

PLAN-NR. : 5

MASSTAB : 1 : 1.000

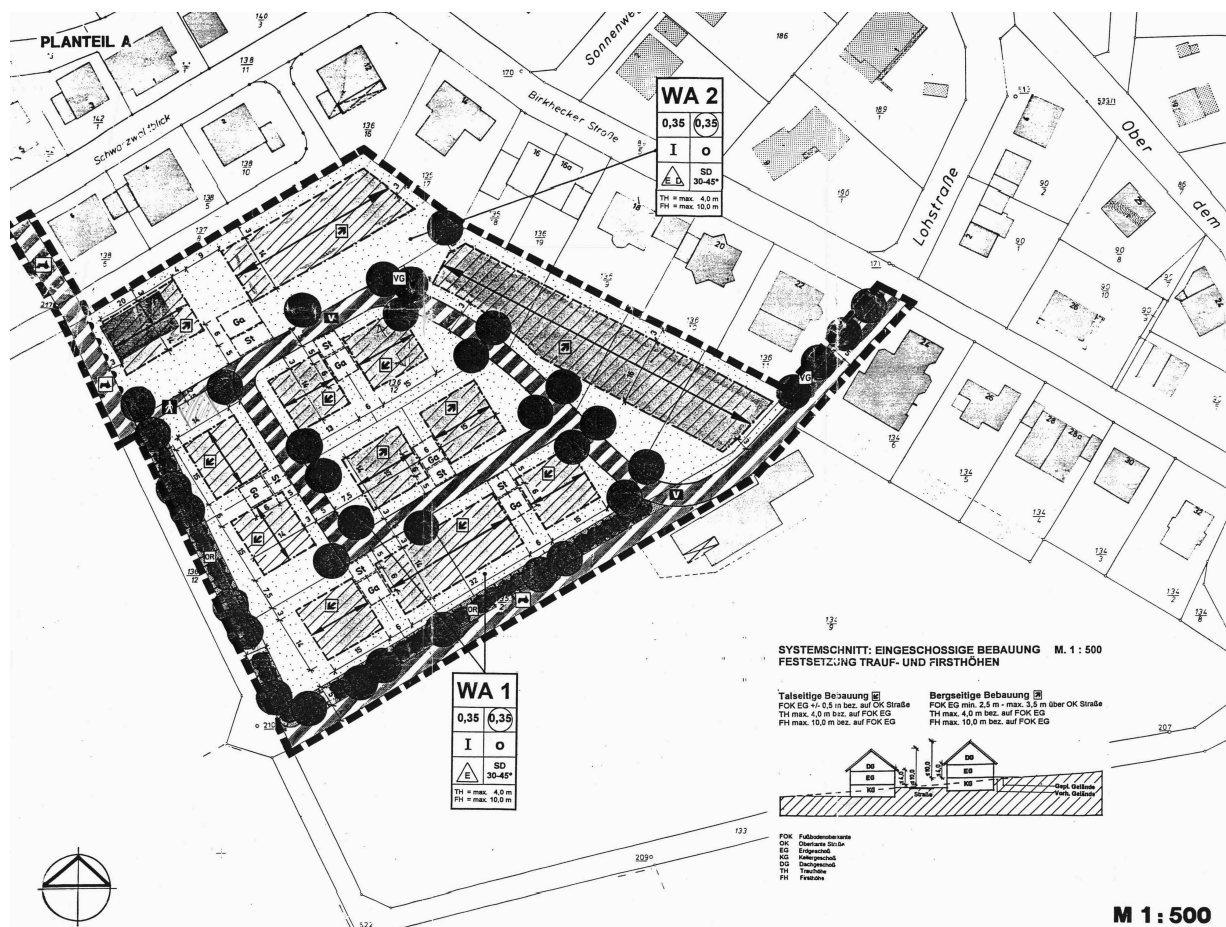
DATUM : 06.07.96

GRÖSSE : 90/135

BEARBEITER : CH

PLANUNGSBÜRO
HUBERT HENDEL

FREIER LANDSCHAFTS- + STÄDTEBAUARCHITEKT AKH
GUSTAV-FREYTAG-STRASSE 15 6 5 1 8 9 WIESBADEN
TELEFON 06 11 / 30 01 23 TELEFAX 06 11 / 30 41 05



LEGENDE

WA 1	
0,35	0,35
I	o
	SD 30-45°
TH = max. 4,0 m FH = max. 10,0 m	

WA 1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET NR. 1 (§ 4 BauNVO)

0,35 MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (§ 19 BauNVO)
0,35 MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (§ 20 BauNVO)

I MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 BauNVO)
o OFFENE BAUWEISE (§22 (2) BauNVO)

E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§22 (2) BauNVO)
E D NUR EINZEL-/ DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 (2) BauNVO)
SD ZULÄSSIGE DACHFORM: SATTELDACH
30-45° MINDEST- bzw. HÖCHSTZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

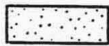
TH MAX. ZULÄSSIGE TRAUFGHÖHE (in Meter)
FH MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE (in Meter)

EINTRAGUNGEN IN DIE NUTZUNGSSCHABLONE NUR BEISPIELHAFT

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)



ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)



NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE



BAUGRENZE (§ 23 (3) BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)



VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG



VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH



FUSSWEG



WIRTSCHAFTSWEG



VERKEHRSGRÜN

EIN- bzw. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 4 + 11 BauGB)



BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



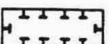
ORTSRANDEINGRÜNUNG

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 18b BauGB)



FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN / STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)



ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)



ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN
GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 4 + 22 BauGB)

Ga

GARAGEN

St

STELLPLÄTZE



STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BauGB)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN



VORHANDENE KATASTERGRENZE



SONSTIGE DARSTELLUNGEN

GEPLANTE KATASTERGRENZE (KEINE FESTSETZUNG)



WALDRAND



BERGSEITIGE BEBAUUNG



TALSEITIGE BEBAUUNG

BAUGEBIET

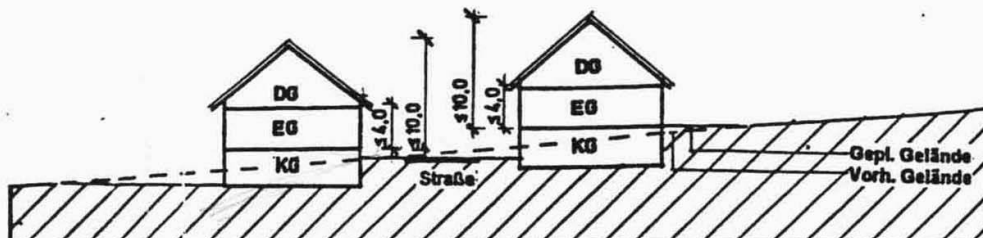
SYSTEMSCHNITT: EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG M. 1 : 500 FESTSETZUNG TRAUF- UND FIRSHÖHEN

Talseitige Bebauung

FOK EG +/- 0,5 m bez. auf OK Straße
TH max. 4,0 m bez. auf FOK EG
FH max. 10,0 m bez. auf FOK EG

Bergseitige Bebauung

FOK EG min. 2,5 m - max. 3,5 m über OK Straße
TH max. 4,0 m bez. auf FOK EG
FH max. 10,0 m bez. auf FOK EG



FOK Fußbodenoberkante
OK Oberkante Straße
EG Erdgeschoss
KG Kellergeschoss
DG Dachgeschoss
TH Traufhöhe
FH Firsthöhe

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB i.V. mit § 8 a BNatG

1. BEBAUUNG

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Die gem. § 4 (3) BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.

1.2 Höhenlage baulicher Anlagen § 9 (2) BauGB

- Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Trauf- und Firsthöhen sind Maximalwerte und dürfen nicht überschritten werden.
- Die Höhendifferenz zwischen der Erschließungsstraße (OK) und Fußbodenoberkante (FOK EG) muß bei der talseitigen Bebauung zwischen +/- 0,50 m, bei der bergseitigen Bebauung zwischen + 2,50 - 3,50 m liegen.
- Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die Höhe der Straßenkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Mittelachse des Gebäudes und bezogen auf dessen Gesamtlänge.
- Die Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenwand des Gebäudes mit der Oberfläche der Dachhaut.

1.3 Bauweise/Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze wie Treppenhäusvorsprünge, Erker, Vorbauten, Balkone, angebaute Ga-

ragen, etc. ist zulässig, wenn die Bauteile gegenüber dem Hauptbaukörper max. 1,50 m vorspringen oder auskragen und in ihrer Breite max. 1/3 - bei Balkonen max. 1/2, bei Vorbauten max. 1/4 - der Länge des Baukörpers betragen.

- Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen zulässig. Als Ausnahme sind einzelne Stellplätze auch auf den übrigen Grundstücksteilen nach HBO zulässig, wenn die festgesetzte Fläche für die erforderliche Stellplatzzahl nicht ausreicht. (§ 23 (5) BauNVO).
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen bis max. 25 m² Grundfläche und 35 m³ umbautem Raum ausschließlich zur Gartengestaltung wie z. B. Pergolen, Lauben + Geräteschuppen errichtet werden, jedoch keine Aufenthaltsräume (§ 14 (1) BauNVO).

1.4 Beschränkung der Wohnungsanzahl § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) sind max. 2 Wohneinheiten, bei gewerblicher Nutzung zusätzlich nur 1 Wohneinheit zulässig.

2. VERKEHRSFLÄCHEN, VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIESE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) NR. 11 BauGB

- Die mit der besonderen Zweckbestimmung "verkehrsberuhigter Bereich" ausgewiesene Verkehrsfläche ist als Mischzone niveaugleich mit Pflasterbelag herzustellen.
- Für jedes Grundstück ist nur eine Zufahrt von max. 6,00 m, bei gewerblicher Nutzung von max. 8,00 m oder 2 Zufahrten mit insgesamt 6,50 m Breite zulässig.

3. FLÄCHEN + MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR + LANDSCHAFT § 9 (1) NR. 20 BauGB

- Die ausgewiesenen Neuanpflanzungen sind spätestens in der auf den Bezug der Gebäude folgenden Pflanzperiode herzustellen, zu schützen, zu pflegen und standortgerecht zu entwickeln. Bei Schäden und Zuwiderhandlungen sind Ersatzpflanzungen nach Punkt A.4.1 - 4.5 in der Höhe des Sachwertes durchzuführen. Die Berechnung des Sachwertes erfolgt nach der METHODE KOCH (durch BGH Urteil anerkannt).
- Auf der im Planteil A ausgewiesenen Ausgleichsfläche sind Baumpflanzungen und Heckenstrukturen mit standortgerechten Gehölzen gemäß Punkt A.4.2 + 4.3 herzustellen und durch fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- Zur Reduzierung der Abflußverschärfung und zur Nutzung von Brauchwasser sind zweistufige Regenwasserzisternen auf den Grundstücken unterirdisch oder nicht einsehbar innerhalb der Gebäude zu errichten. Zur Nutzung des Brauchwassers sind die Zisternen mit einer Pumpe auszustatten. Aus hygienischen Gründen ist das gesammelte Brauchwasser nur zur Bewässerung des Gartens und für die Toilettenspülung zu verwenden.
- Die 2-stufigen Zisternen sind so zu bemessen, daß der Speicherraum für Brauchwasser mindestens 3 m³ und das Rückhaltevolumen 2,75 m³ pro 100 m² Dachfläche, mindestens jedoch 3 m³ beträgt. Der Arbeitsraum der Zisterne ist mit sickerfähigem Material zu verfüllen und der Rückhaltbereich über dem Speicherraum mit gelochten Schachtringen herzustellen, so daß das Überschußwasser soweit wie möglich an Ort und Stelle versickern kann. Der Notüberlauf ist auf max. 0,5 l/s je Grundstück zu begrenzen.

4. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) NR. 25 a BauGB

- Die im Plan festgesetzten Standorte für Bäume + Gehölzstruktu-

- Fensterlose Fassaden über 40 m² sind mit Kletter- oder Rankpflanzen gemäß Punkt A.4.5 zu begrünen.
- Je angefangene 300 m² Grundstücksgröße ist mind. ein großkroniger Laubbaum gemäß Punkt A.4.1 - 4.2 zu pflanzen und zu erhalten.
- Auf der im Planteil B festgesetzten Ersatzfläche sind Aufforstungen mit 50 % Stieleiche (*Quercus robur*) und 50 % Hainbuche (*Carpinus betulus*) im Raster von 1 x 1 m mit mindestens folgende Pflanzqualitäten durchzuführen:

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde
Obstbäume	- Apfel, Birne, Süßkirsche, Hauszwetsche, Mirabelle, Quitte + Walnuß
etc:	

4.2 EINGRÜNUNG - BAUMARTEN

Mindestgröße	- Heister 2 x v. 200/250
Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde
etc.	

4.3 EINGRÜNUNG - STRAUCHARTEN

Mindestgröße	- leichte Sträucher 1 x v. 70/90, 1 St./1,5 m ²
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus mahaleb	- Weichselkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Rosa canina	- Heckenrose
Salix caprea	- Saalweide
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Wasserschneeball
etc.	

4.4 HECKENPFLANZEN

Mindestgröße	- 2 x v. 80/100, 2 St./m
Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Ligustrum i.S.	- Ligusterarten
Taxus baccata	- Eibe
etc.	

4.5 KLETTERPFLANZEN

Mindestgröße	- 2 x v. m.B. oder m.Tb.
Clematis mont. Rubens	- Anemonenwaldrebe
Hedera helix	- Gemeiner Efeu
Hedera helix Hibernica	- Irändischer Efeu
Kletterrosen	- In Sorten
Lonicera caprifolium	- Jellingerjelieber
Parthenocissus	
tric. Veitchii	- Wilder Wein
Polygonum aubertii	- Knöterich
Vitis i.S.	- Weinreben
Wisteria sinensis	- Blauregen
etc.	

5. ZUORDNUNG DER ERSATZMASSNAHMEN § 8 a (1) SATZ 4 BNatSchG i.V. mit § 9 (1) NR. 15 + 20 BauGB

Die im PLANTEIL A + B nach § 9 (1) Nr. 15 + 20 BauGB festgesetzten öffentlichen Grünflächen und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der darauf durchzuführenden Maßnahmen sind den festgesetzten privaten und öffentlichen Baumaßnahmen als Sammlersatzmaßnahme gemäß § 8 a BNatG zugeordnet.

**B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB i.V. mit § 87
DER HESSISCHEN LANDESBAUORDNUNG (HBO)**

1. BEBAUUNG

1.1 Dächer

- Es sind nur symmetrisch geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° - 45° zulässig. Dies gilt auch für Garagen, die alternativ mit begrünten Flachdächern auszubilden sind. Ausnahmsweise sind auch Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 40 - 45° zulässig.
- Dachform, Dachneigung, Dachaufbauten und Dacheindeckung eines Baukörpers bzw. einer Baukörpergruppe müssen einheitlich ausgebildet sein.
- Der Traufüberstand muß einschließlich Dachrinne 0,40 m - 0,70 m, der Ortgangüberstand 0,20 m - 0,50 m betragen.
- Für die Dacheindeckung darf nur Material in den Farben braun, rotbraun und Naturschiefer verwendet werden, keine glänzenden oder reflektierenden Materialien.
- Dachflächenfenster und Gauben müssen einen Mindestabstand von 1,50 m, Zwerggiebel oder Zwerghäuser von 2,00 m zum Ortgang einhalten.
- Dachflächenfenster sind nur mit einer Glasfläche bis max. 0,80 m x 1,00 m zulässig.
- Dachgauben sind nur als Einzelgauben mit einer Breite bis max. 2,00 m zulässig. Sie dürfen die Firstlinie nicht unterbrechen und müssen zur Traufe einen Abstand von mind. 50 cm einhalten.
- Die Summe der Dachfenster und Gauben darf pro Gebäudeansicht nicht mehr als ein Drittel der betreffenden Gebäudelänge betragen.
- Zwerggiebel sind nur als Einzelgiebel mit einer Breite bis max. 4,00 m zulässig.
- Dachform und Dachneigung der Dachgauben/Zwerggiebel müssen dem Hauptdach entsprechen. Traufe und Ortgang sind mit einem Dachüberstand von 0,20 - 0,30 m auszubilden.
- Solarkollektoren und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie sind in das Dach zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen.

1.2 Baukörper/Fassaden

- Für die Gestaltung der Fassaden sind nur konstruktives Fachwerk, glatter oder feinstrukturierter Putz, Sichtmauerwerk, unpolierte Naturstein- und Holzverkleidungen zu verwenden.
- Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Sichtbeton, Metall, Kunststoff, glänzenden Materialien oder Keramikplatten.
- Bei der farblichen Gestaltung von Fassaden sind nur abgetönte Farben zu verwenden, kein reines Weiß oder Volltonfarben.
- Für die farblich abgesetzten Sockel der Gebäude ist Sichtbeton, Putz, Sichtmauerwerk bzw. eine Verkleidung mit unpoliertem, ungeschliffenem Kunst- oder Naturstein zu verwenden.

1.3 Fenster

- Fenster sind als stehende Formate auszubilden. Glasflächen über 1,40 m Höhe sind so zu unterteilen, daß quadratische oder stehende Glasflächen entstehen.
- Dachflächenfenster sind nur für Küchen und Nebenräume gemäß DIN 283 zulässig.

2. FREIFLÄCHEN

- Die als nicht überbaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen und die nicht überbauten Grundstücksteile sind, soweit sie nicht als Betriebshof, Zufahrt oder Stellplatzflächen befestigt werden, gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit lebenden Hecken oder Anpflanzungen gemäß Punkt A.4.3 + 4.4 einzufrieden, wobei der Anteil immergrüner Gehölze 25 % nicht überschreiten darf.
- Die Nutzung der Vorgärten und der seitlichen Abstandsflächen als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzfläche für Wohnmobile, Baugeräte, Campinganhänger, abgemeldete Fahrzeuge, Boote etc. ist nicht zulässig.
- Die Überdeckung von Stellplätzen als Carport mit leicht wirkenden Konstruktionen aus Holz oder Metall ist zulässig. Von den Seitenflächen der Carports darf lediglich eine Fläche als geschlossene Wand ausgebildet werden.
- Stellplätze, Wege, Zufahrten, Hofflächen, Terrassen etc. sind zur Beschränkung der Bodenversiegelung nur mit wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. breittufigem Pflaster, Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen, etc. herzustellen, soweit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorschriften andere Beläge vorgeschrieben werden.
- Standplätze für Abfallbehälter in den Vorgärten sind baugestalterisch zu integrieren oder so abzapflanzen, daß sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

3. EINFRIEDUNGEN + STÜTZMAUERN

- Als Einfriedungen sind max. 1,50 m hohe Holzzäune, abgepflanzte Draht- oder Stahlmattenzäune und lebende Hecken auch in Kombination mit bis zu 50 cm hohen Sockelmauern zu verwenden.
- Einfriedungsmauern bis max. 1,00 m Höhe sind mit Verputz bzw. aus unpoliertem Naturstein oder mit Sichtmauerwerk herzustellen.
- Stützmauern aus Sichtbeton, unpoliertem Naturstein oder Sichtmauerwerk sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig und mit Rank- und Kletterpflanzen gemäß Punkt A.4.5 zu begrünen.

4. ANTENNEN, SATELLITENEMPFÄNGER + WERBEANLAGEN

- Für jedes Gebäude ist nur eine Außenantenne bzw. ein Satellitenempfänger als Sammelantenne zulässig.
- Die Oberkante der Werbeanlagen darf die Traufhöhe der Gebäude nicht überragen.
- Leuchtreklame ist nicht zulässig.
- Werbeanlagen mit greller Farbgebung wie z. B. Leuchtfarben sind nicht zulässig.

5. ERDAUSHUB

- Der bei der Durchführung von Bauvorhaben anfallende unbelastete Bodenaushub ist gem. § 87 (2) Nr. 4 HBO auf dem Baugrundstück wieder einzubauen. Diese Festsetzung ist bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

C. HINWEISE

1. BODENDENKMALE

Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich nach § 29 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 (3) HDSchG).

2. ENERGIEVERSORGUNG

Das ausgewiesene Baugebiet wird hoch- und niederspannungsseitig mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt, ~~ein Anschluß an das Gasversorgungsnetz ist nicht vorgesehen.~~

3. FREIANLAGEN

Die Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung sollte in einem FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes dargestellt und zusammen mit dem Bauantrag eingereicht werden.

Es wird empfohlen, bei der Pflege der Grünfläche auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten.

4. ABFALLWIRTSCHAFT

Es wird empfohlen, im gesamten Baugebiet die Eigenkompostierung organischer Abfälle durchzuführen, um das Müll- und Abfallaufkommen zu reduzieren.

5. BRAUCHWASSERNUTZUNG

Bei der Nutzung von Brauchwasser im Bereich der Haushalte ist darauf zu achten, daß das Leitungssystem entsprechend DIN 1988 ausgeführt wird. Die Planung der Brauchwasseranlage innerhalb des Hauses ist vor der Erstellung und Inbetriebnahme dem WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND RHEINGAU-TAUNUS anzuzeigen. Weiter wird in diesem Zusammenhang besonders auf den § 15 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV) hingewiesen.

D. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan wird aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und

Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466).

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 833).
- Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBI. I S. 889), zuletzt geändert am 06.08.1993 (BGBI. I S. 1458).
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) vom 19.09.1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.1994 (GVBl. I S. 775).
- Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 18.01.1977 (GVBl. I S. 102).
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (HDSchG) in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 270).
- Hessisches Wassergesetz (HWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.03.1996 (GVBl. I S. 110).
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816).
- Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG) vom 17.05.1990 (BGBI. I S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466).
- Hessisches Nachbarrechtsgesetz (HNRG) vom 24.09.1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert am 25.09.1990 (GVBl. I S. 563).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. vom 14.05.1990 (BGBI. I S. 880), zuletzt geändert am 27.06.1994 (BGBI. I S. 1440).

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Gem. § 2 (1) BauGB wurde die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Anwendung der Regelungen des BauGB-MaßnahmenG durch die Gemeindevertretung der Gemeinde HÜNSTETTEN in der Sitzung am 23.6.94 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte in der nächsten Zeitung am 21.7.94.

Hünstetten-Wallbach, den

3. Juli 1996

Der Gemeindevorstand



SCHUMANN
Bürgermeister

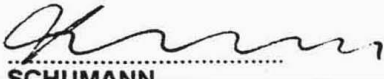
2. BÜRGERBETEILIGUNG

Gem. § 2 (2) BauGB-MaßnahmenG wurde von der Anwendung des § 3 (1) BauGB abgesehen. Den Bürgern wurde im Rahmen des Auslegungsverfahrens gem. § 3 (2) BauGB Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Hünstetten-Wallbach, den 3. Juli 1996

Der Gemeindevorstand



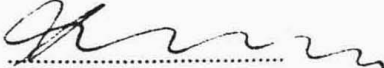

SCHUMANN
Bürgermeister

3. ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die in Betracht kommenden Träger Öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 12.11.95 bis 10.1.96 an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt.

Hünstetten-Wallbach, den 3. Juli 1996

Der Gemeindevorstand


SCHUMANN
Bürgermeister

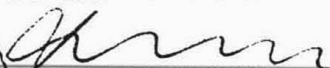
4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Gemeindevertretung hat am 23.6.94 die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Beschluß wurde am 20.11.95 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Gem. § 2 (3) BauGB-MaßnahmenG ist die Dauer der Auslegung auf 2 Wochen vom 4.12.95 bis 20.12.95 verkürzt worden, da der Bebauungsplan der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dient.

Hünstetten-Wallbach, den 3. Juli 1996

Der Gemeindevorstand



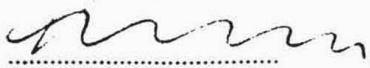

SCHUMANN
Bürgermeister

5. PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN AUS DER ANHÖRUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER GLEICHZEITIGEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Gem. § 3 (2) BauGB hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13.6.96 alle eingegangenen Bedenken und Anregungen geprüft.

Hünstetten-Wallbach, den

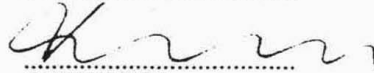
Der Gemeindevorstand


SCHUMANN
Bürgermeister

6. SATZUNGSBESCHLUSS

Gem. § 10 BauGB und § 51 HGO hat die Gemeindevertretung am
13.6.96 den Bebauungsplanentwurf als Satzung beschlossen.

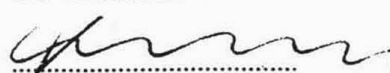
Hünstetten-Wallbach, den 3. Juli 1996 Der Gemeindevorstand


SCHUMANN
Bürgermeister

7. AUSFERTIGUNG

Ausgefertigt:
Hünstetten-Wallbach, den 3.7.96 Der Gemeindevorstand




SCHUMANN
Bürgermeister

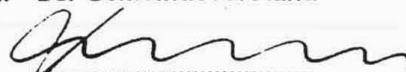
8. INKRAFTTRETEN

Da der Bebauungsplan der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dient und gem. § 8 (2) Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist er gem. § 2 (6) BauGB-MaßnahmenG nicht nach § 11 (1) Halbsatz 2 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Gem. § 12 BauGB wurde das Inkrafttreten des Bebauungsplanes ortsüblich am 1.8.96 bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, daß der Bebauungsplan und seine Begründung in der Gemeindeverwaltung - Bauamt - während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

21. Aug. 1996
Hünstetten-Wallbach, den Der Gemeindevorstand




SCHUMANN
Bürgermeister